



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLVIII. Die Kirchenvisitatoren ordnen zu Stendal ein öffentliches Kirchengebet für den Reichstag zu Regensburg, die Bestellung der Schule und der beiden Jungfrauenkloster an, (1541).

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLVIII. Die Kirchensvisitatoren ordnen zu Stendal ein öffentliches Kirchengebet für den Reichstag zu Regensburg, die Bestellung der Schule und der beiden Jungfrauenkloster an, (1541).

Vnser freundliche Dinst zuor. Erwürdigen, hochgelarten, wirdigen, Erbarn, Wolweisen, besondere hern vnd freunde. Nach deme sich die Kreuzwochen hertz zu nahen, vnd vns in vnser gnedigsten Hern des kurfürsten zu Brandenburgk Christlichen Kirchenordnung auferlegt, nach gelegenheit jedes orts zu ordnen, wie die Proceffionen alsdan sollen gehalten werden, ordnen wir dorauß, das ir solche Proceffionen bei euch ditz zu dermassen halten vnd begehen sollet, Also das vñ den Montagk in der Kreuzwochen die Priester, schuler vnd das volck, so in jede pfarkirche bei euch gehört, sollen des morgens vmb VII hora in derselben Pfarkirche zusammen kommen vnd am ersten vor der proceffion singen das Antiphon Exurge domine vnd hernach die proceffionen ordentlich halten, als am ersten ein Kreuz vorher tragen, dornach die schuler, folgendt die Priester vnd hernach die man, junckfrauen vnd frauen vnd sollen die schuler vnd Priester in der proceffion singen das Antiphon Media vita lateinisch, wan das aus ist, alsdan den deutschen gefang: „Mitten wir im leben sein,“ vnd vñ gemelten Montagk sollet ir aus dem stift sambt den Pfarkirchen Jacobi vnd Petern mit solcher Proceffion vnd gefengen gehen, in vnser liben frauen Pfarkirche vnd also, wo Communicanten seind, eine messe de tempore, wie in diebus rogationum gesetzt, aber wo nicht Communicanten sein, alleine das amt Inhalts obgemelter Kirchenordnung singen vnd soll nach vorlesung des Evangelii ein Predigt vom gebett geschehen vnd sollen die Prediger das volck treulich vormanen, gott den almechtigen, den vatter aller gnaden vnd bermhertzigkeit emfiglich von ganzem hertzen vnd zuorficht eintrechtlichen zubitten, das seine gottliche gnade wolte kaif. Maj. vnd den Reichstenden, so vñ den itzigen reichstage zu Regenspurgk vorflammelt sein, den heiligen geist vnd gnade geben, das sie mochten rathen vnd schliessen, das gottes Wort alleine in der Welt die oberhandt haben vnd behalten, vnd die beschwerliche Zwitracht Vnser heiligen religion halb zu eintrechtigen Cristlichen Verstande gehandelt vnd bracht, auch sonst fride vnd einigkeit in deutscher nation vnd die Cristenheit vor der grausamen Tirannei des erbfeinds des Cristlichen nahmens vnd glaubens, des Turken, errettet werden, das gott wolte gnedig regen vnd gewitter geben, vnd die beschwerliche teuerung auffheben, dornach vor die nott aller weldt. Wan alsdann die Predigt vnd amt also geendet, soll man die Litanei Inhalts der ordnung lesen vnd in jede kirche gehen vnd vñ wege lateinisch gelungen werden die Antiphon Tua est potentia vnd dorauß deutsch die Psalm: „Auff tieffer noth,“ „Es wolte vns got gnedigk sein“ vnd dergleichen mehr. Vñ den Dinstagk sollet ir also in der Pfarkirchen Jacobi mit der Proceffion zusammen gehen vnd vñ die Mitwoch alle in die stiftkirche Nicolai vnd also singen, Predigen vnd halten, wie obgefatz.

Wir werden auch bericht, das die schule bei euch vormoge vnserer ordnung noch nicht angericht vnd das auch ein gelerter schulmeister zu Braunnschweigk furstehe, alleine das ir jne nicht vocirt. Wan dan solche schule euch vnd euern kindern auch gemeiner stadt zu eheren vnd besten bedacht, Bitten wir euch, wollet euch mit bestellung derselben nicht feumigk erzeigen, sonder dotzu thun, das sie forderlich angerichtet werde.

Vns ist auch angelant, das die beide Junckfrauen kloster bei euch durch eins teils des raths einen oder zwene werden zu mehrern beuelh dan vorhin genomen, vnd das den Junckfrauen

nicht frei bleibt dorauff zu gehen, das auch dem Superintendenten doctori Cordato einhalt geschicht, die Junckfrauen vnserer ordnung nach zu visitirn. Wir achten aber, das difz ewer aller des raths wille oder meinung nicht sei, dan was gemeiner stadt, wo es weiter an die obrigkeit gelangt, wolte vor vorfenglicher eingangk dorauff gemacht vnd die kloster etwan in andere wege vnd durch andere Perfonen, die ob vnser ordnung halten vnd hernach weiter greiffen mochten, eingefürt werden, das habt ir selb zu bedenken. Wir hätten auch, wo es anders dann gemeiner stadt zum besten gerite, ein freuntlich mitleiden mit euch, vnd bitten dero halb, ir hern des raths wollet doran sein, das es mit denselben Klostern vnserer Vorordnung nach bleibe, den Junckfrauen frei stehe dorin zu sein oder sich doraus zu begeben, das auch der Superintendent seins amts dorin allerwege gebrauchen moge, wolten wir auch der sachen gelegenheit vnd notturfft euch nicht vorhalten vnd seind euch zu dienen willigk. Datum.

Den Erwürdigen, hochgelarten, wirdigen, Erbarn, Wolweisen Superintendenti, seniori, Cappittel, allen Pfarrern, auch burgermeister vnd rathmannen des alten vnd neuen raths der stadt Stendal, vnfern besondern hern vnd freunden.

Aus dem Concepte.

DCLIX. Die Kirchenvisitatoren berichten dem Kurfürsten über die zu Tangermünde und Stendal vorgenommene Visitation (1541).

Durchlauchtigster hochgeborner Kurfürst, E. K. f. g. seind vnser vnterthenige gehorsame Dienste zuor. Gnedigster her, e. k. f. g. bitten wir vntertheniglich wissen, das wir diese vorschiene tage die Visitation zu Tangermünde gehalten, aldo hat das Capitell in e. k. f. g. stiftle e. k. f. g. kirchen ordnung allenthalben angenommen. Wir haben daneben auch den Predigstull, Caplanei vnd schule in der Pfarkirchen doselbst notturfftiglichen besteldt vnd vorforgt vnd mangeldt numals dem Prediger an einer Wohnung. Wiewoll wir ober etliche henzlein vmb die kirche besichtigt, so seindt doch dieselben alle so enge, wie dan auch die gebeude aldo sonst so nahen in einander gesteckt, das sie nicht vor einen Prediger, der seine bucher aufflahen vnd studiren, auch seine hauffhaltung haben soll, tuglich. Weill dan die Probstei des orts gar ledigk stehet vnd wie wir selb gesehen, fast vorfelleet, vnd der Probst nicht residirt vnd wo ein Prediger dorin zuwonon gelassen, durch den rath daselbst wider zugericht vnd gebauet wurde, vnd wir itzo einen zimlichen geschickten Prediger, welchen e. k. f. g. auch gehort, dohin vorordnet; Bitten wir gantz vntertheniglichen, e. k. f. g. wollen gnediglichen vorgonnen vnd nachlassen, das der itzige Prediger seine Wohnung in gemelter Probstei haben vnd halten mochte vnd ob e. k. f. g. bedencken hetten, des Predigers stedte Wohnung in demselben Haufe zu gonnen, das es so lang mochte geduldet werden, bisz etwan eine andere bequeme behaufung geschafft, dan wir sonst besorgen, das sich dieser Prediger, aufz mangel der wonung, von dannen wenden werde. Zum andern wollen e. k. f. g. wir ferner vntertheniglich nicht vorhalten, das wir heute Dato die visitation alhie zu Stendal auch angefan-